



Wassergebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, hat der Gemeinderat Tristach mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2024, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2024, folgende Verordnung über die Erhebung von Wassergebühren erlassen:

§ 1

Wassergebühren

(1) Die Gemeinde Tristach erhebt Wassergebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 904,07 Euro pro angeschlossenem Grundstück bzw. pro baulicher Anlage mit höchstens einer Wohn- bzw. Nutzungseinheit (d.s. z.B.: Einfamilienwohnhäuser).

(2) Bei Gebäuden mit mehreren Wohn- bzw. Nutzungseinheiten (d.s. z.B.: Mehrfamilien- und Reihenwohnhäuser sowie Wohnanlagen) erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche (WNF) gestaffelt wie folgt:

Je Wohn- bzw. Nutzungseinheit

bis einschl. 70 m ² WNF.....	670,79 Euro;
über 70 m ² bis einschl. 90 m ² WNF	729,12 Euro;
über 90 m ² bis einschl. 130 m ² WNF	787,42 Euro;
über 130 m ² WNF	904,07 Euro.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenem Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenem Wasserverbrauch und beträgt 1,07 Euro pro Kubikmeter. Für den Wasserbezug lt. Subzähler (Garten- und Stallwasser) beträgt die laufende Gebühr 0,75 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die jährliche Zählergebühr beträgt für einen 3-m³-Zähler 15,89 Euro und für einem 7-m³-Zähler 18,01 Euro.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

§ 4 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Wassergebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Gesetzliche Mehrwertsteuer

Sämtliche angeführten Beträge verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweiliger Höhe (derzeit 10 %).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Wassergebührenverordnungen der Gemeinde Tristach außer Kraft.